

Examinatorium Strafrecht / AT / Täterschaft und Teilnahme 1 / Abgrenzung – Arbeitsblatt Nr. 15

Abgrenzung: Täterschaft – Teilnahme

Fallbeispiel zur Problemverdeutlichung: Händler H ist auf den Verkauf von gebrauchten Elektrogeräten spezialisiert, die er sich von verschiedenen Bekannten „beschaffen“ lässt. Er heuert A und B gegen Bezahlung einer beträchtlichen Summe an, um in einige Villen einzubrechen. Von seinem Bekannten C hat er zuvor eine Liste von Villen erstellen lassen, deren Bewohner zurzeit im Urlaub sind. A und B machen sich eines nachts mit ihren Bekannten D, E, und F auf den Weg. D hat dabei die Aufgabe, die Alarmanlage auszuschalten, E, die Aufgabe „Schmiere“ zu stehen und F die Aufgabe, im LKW zu warten und die mitgenommenen Gegenstände anschließend zu H zu fahren. Aus Sorge um ihren Mann gibt die Ehefrau G dem A noch eine Pistole „zur Sicherheit“ mit. Die Strafbarkeit von A, B, C, D, E, F, G und H richtet sich in erster Linie danach, ob sie Täter oder Teilnehmer der Einbruchsdiebstähle gemäß §§ 242, 243 I 2 Nr. 3 sowie des § 244 I Nr. 1a, 2, 3 StGB sind. – Hinzuweisen ist darauf, dass die Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme, selbst wenn man hierfür subjektive Kriterien anwendet, zweckmäßigerweise als erster Prüfungspunkt im Rahmen des objektiven Tatbestandes erfolgen sollte (das Tatbestandsmerkmal „wer [tötet, wegnimmt etc.]“ ist zu lesen als „wer als Täter [tötet, wegnimmt etc.]“).

1. Formal-objektive Theorie

- Vertreter:** Diese Theorie war in den dreißiger Jahren herrschend, wird aber heute nicht mehr vertreten; *Beling*, Die Lehre vom Verbrechen (1906), 408 ff.; v. *Hippel*, Deutsches Strafrecht II (1930), 453 ff.; *Mezger*, Strafrecht (2.Aufl. 1933), S. 444; *Wegner*, Strafrecht AT (1951), S. 249; sympathisierend aus heutiger Zeit allerdings noch *Freund/Rostalski*, § 10 Rn. 35 ff.
- Inhalt:** Täter ist, wer den Tatbestand durch seine Handlung entweder ganz oder teilweise objektiv erfüllt. Er muss also die Ausführungshandlung ganz oder teilweise selbst vornehmen. Teilnehmer ist, wer zur Tatbestandsverwirklichung nur durch eine Vorbereitungs- oder Unterstützungshandlung beiträgt.
- Argument:** Enge Auslegung des Täterbegriffes. Wertende Betrachtung, die an subjektive Kriterien anknüpft, führt zu Rechtsunsicherheit und begrifflicher Unschärfe.
- Konsequenz:** Nur derjenige, der bei der Ausführungshandlung dabei ist, kann Täter sein.
- Kritik:** Nicht oder nur unzureichend erfasst werden können die Rechtsfigur der mittelbaren Täterschaft und diejenigen Formen der arbeitsteiligen Mittäterschaft, bei denen z.B. der Bandenchef allein Vorbereitung und Planung ausarbeitet, jedoch bei der Ausführungshandlung selbst nicht dabei ist.

2. Subjektive Theorie

- Vertreter:** **Rechtsprechung:** vgl. RGSt 2, 160; 3, 181; 37, 55; 55, 60; 63, 101; 64, 273; 66, 236; 71, 364; 74, 21; 74, 84; BGHSt 2, 150; 2, 169 (170); 3, 349; 8, 70 (73); 8, 390 (391); 8, 393 (396); 16, 12 (13); 18, 87 (89 f.); 28, 346 (348); 34, 124 (125); 36, 363 (367); 37, 289 (291); 38, 32 (33); 38, 315 (319); 39, 381 (386); 40, 299 (300 f.).
Aus der Literatur: *Arzt*, JZ 1981, 414; *ders.*, JZ 1984, 429; *Baumann*, JuS 1963, 88; *Baumann/Weber/Mitsch*, 11. Auflage, § 29 Rn. 59 ff.
- Inhalt:** Täter ist, wer die Tat als eigene will, d.h. mit Täterwillen (animus auctoris) handelt. Teilnehmer ist, wer die Tat als fremde veranlassen oder fördern will, d.h. mit Teilnehmerwillen (animus socii) handelt.
- Argument:** Nur, wenn der Schwerpunkt auf den Willen gelegt wird, können in den Fällen, in denen im Hintergrund agierende Beteiligte sich Handlungem bedienen, um ihre geplanten Taten auszuführen, sachgerechte Entscheidungen getroffen werden. Bei Unterlassungsdelikten muss mangels objektiver Tathandlung auch auf den Willen abgestellt werden.
- Konsequenz:** Der Bandenchef im Hintergrund kann, auch wenn er sich eines voll deliktisch Handelnden „bedient“, Täter sein.
- Kritik:** Täterschaft und Teilnahme können zu beliebig austauschbaren Begriffen werden. Damit wird die Rechtsunsicherheit gefördert, da es letztlich dem Ermessen des Richters überlassen bleibt, die Abgrenzung vorzunehmen. Ferner widerspricht der Umstand, dass derjenige, der den Tatbestand durch seine Handlung objektiv erfüllt, bei entsprechendem Willen nur Gehilfe ist, dem klaren Wortlaut des § 25 StGB.

3. Tatherrschaftslehre

- Vertreter:** **H.M. Literatur:** vgl. AnwKomm-*Waßner*, Vor §§ 25 ff. Rn. 22; *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Eisele*, § 25 Rn. 34; *Gropp*, § 10 Rn. 79 ff.; *Heinrich*, Rn. 1206; v. *Heintschel-Heinegg/Kudlich-Kudlich*, § 25 Rn. 15; *Jakobs*, 21/32 ff.; *Jescheck/Weigend*, § 61 V; *Krey/Esser*, Rn. 827 ff.; *Kühl*, § 20 Rn. 29; *Lackner/Kühl/Heger-Heger*, Vor § 25 Rn. 6; *LK-Schünemann/Greco*, 13. Aufl., § 25 Rn. 13 ff.; *Maurach/Gössel/Zipf*, AT 2, § 47 Rn. 84; *MüKo-Scheinfeld*, § 25 Rn. 33 ff.; *Murmann*, JA 2008, 521 (521 f.); *Otto*, § 21 Rn. 21 ff.; *Rengier*, § 41 Rn. 10; *ders.*, JuS 2010, 281 (283); *Roxin*, AT II, § 25 Rn. 27 ff.; *SK-Hoyer*, Vor § 25 Rn. 11; *Schönke/Schröder-Heine/Weißer*, Vorbem §§ 25 ff. Rn. 57 ff.; *Stratenwerth/Kuhlen*, § 12 Rn. 15 ff.; *Wessels/Beulke/Satzger*, Rn. 808; *Wiehmann*, JuS 1993, 1005 f.
- Inhalt:** Täter ist, wer die Tat beherrscht, d.h. als Schlüsselfigur das Tatgeschehen nach seinem Willen hemmen, lenken oder mitgestalten kann. Teilnehmer ist, wer die Tat nicht beherrscht und lediglich als Randfigur die Begehung der Tat veranlasst oder in irgendeiner Weise fördert.
- Argument:** Ausgangspunkt muss, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden, der restriktive Täterbegriff der objektiven Theorie sein. Dennoch müssen subjektive Gesichtspunkte berücksichtigt werden, um die Rechtsfiguren der mittelbaren Täterschaft und der arbeitsteiligen Mittäterschaft erklären zu können.
- Konsequenz:** Es erfolgt eine wertende Betrachtung mit dem objektiven Kriterium der Tatherrschaft.
- Kritik:** Die Lehre versagt beim absichtslos dolosen Werkzeug, da dieses die Tatherrschaft besitzt, ohne Täter zu sein. Schwierigkeiten bestehen auch bei der arbeitsteiligen Mittäterschaft, da jeder nur die Tatherrschaft über seinen Tatbeitrag besitzt.

4. Ganzheitstheorie

- Vertreter:** *Köhler*, S. 499; *Schmidhäuser*, AT, 14/7; 14/156 ff.; *ders.*, SB, 10/44 ff.; 10/163 ff.; *ders.*, Stree/Wessels-FS 1993, S. 343; vgl. auch *Blei*, § 71 I.
- Inhalt:** Es erfolgt eine wertende gesamtheitliche Betrachtung in Bezug auf den jeweiligen Unrechtstatbestand.
- Argument:** Da jeder Fall anders liegt, kann bei jeder Gesamtbetrachtung ein anderer Einzelzug des Geschehens den entscheidenden Ausschlag geben. Daher verbietet sich eine abstrakte Abgrenzungsdefinition.
- Konsequenz:** Für jedes Delikt muss eine unterschiedliche Abgrenzung im Einzelfall stattfinden.
- Kritik:** Da keine für die Entscheidung maßgeblichen Kriterien genannt werden, wird eine erhebliche Rechtsunsicherheit erzeugt, da bei einer Abwägung die Gewichte nach (nicht kontrollierbarem) Belieben gesetzt werden können.

5. Bewertung

Subjektive Theorie und Tatherrschaftslehre scheinen sich in vielen Punkten einander anzunähern. Insbesondere lässt auch der BGH Tendenzen erkennen, sich der Tatherrschaftslehre anzunähern (so findet sich zuweilen der Ausdruck „Wille zur Tatherrschaft“); vgl. BGHSt 8, 390 (393); 11, 268 (272); 19, 135; 35, 347 (353); 36, 363 (367); 37, 289 (291); 38, 32 (33); 38, 325 (329); 39, 381 (386); zu dieser Problematik vgl. auch *LK-Roxin*, 11. Aufl., § 25 Rn. 1.